

6. Moraltheologie, Spiritualität usw.

Hendriks, N., *Le moyen mauvais pour obtenir une fin bonne – Essai sur la troisième condition du principe de l'acte à double effet* (Studia Universitatis S. Thomae in Urbe 12). Rom: Pontificia Università „S. Tommaso“ / Herder 1981. 312 S.

Das „Prinzip von der Doppelwirkung“ in seiner üblichen Formulierung besagt, daß man eine Handlung mit sowohl einer guten wie einer schlechten Wirkung nur setzen darf, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) die Ursache der Wirkung darf nicht bereits in sich unerlaubt sein; b) die Absicht muß gut sein, d. h. die schlechte Wirkung darf nicht in sich gewollt, sondern nur zugelassen sein; c) die gute Wirkung darf nicht mittels der üblen Wirkung erreicht werden; d) es muß einen entsprechend schweren Grund geben, um die üble Wirkung in Kauf zu nehmen. Der Autor der vorliegenden Studie, bei der es sich vermutlich um eine Doktorarbeit handelt, geht den verschiedenen Formulierungen und Begründungen der 3. Bedingung nach, wie sie in der moraltheologischen Literatur vorliegen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die 3. Bedingung so nicht aufrechterhalten werden könne. Es gibt nämlich einige Handlungen, die für erlaubt gehalten werden, obwohl der üble Effekt das Mittel zur Erreichung des Guten ist. Unter den Beispielen nennt er den Fall eines Amokläufers, der sich auf einem belebten Platz hinter einer unschuldigen Geisel geschützt hält und damit fortfährt, viele Menschen zu erschießen; es sei doch wohl erlaubt, daß ein Polizist dann durch die Geisel hindurch auf den Mann schießt, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, ihn an der Fortsetzung des Mordens zu hindern (308). Zumindest divergieren die Moralisten in ihrer Beurteilung von bestimmten Fällen von Mitwirkung zum Bösen, Falschrede, Selbstverteidigung, Schwangerschaftsabbruch usw. (vgl. 118–212). Andererseits glaubt der Autor nicht, daß die 4. Bedingung des „Prinzips von der Doppelwirkung“, nämlich – so meint er – der bloße Gütervergleich und damit bloße Teleologie (310), ausreiche. Er möchte die 3. Bedingung durch den Hinweis ersetzt wissen, daß ein Mensch niemals zum bloßen Mittel degradiert werden darf. Allerdings sagt er hier, daß die öffentliche Autorität Menschen auch als Mittel gebrauchen dürfe, „car l'individu est subordonné en quelque sorte, dans certains limites, au bien commun“ (309). Es wäre interessant gewesen, diese „gewissen Grenzen“ genau bestimmt zu bekommen.

Die Arbeit ist bei aller reichlichen Literaturverarbeitung ein Beispiel für ein eher unhermeneutisches Denken. Es wurde zwar gesehen, aber leider nicht beachtet, daß die 4 Bedingungen in einer Weise aufeinander bezogen sein können, daß die in ihnen gebrauchten Begriffe in ihrer Bedeutung voneinander abhängig werden. Dann wird es sinnlos, eine der 4 Bedingungen isoliert für sich zu betrachten. Ich habe in verschiedenen Artikeln zum „Prinzip von der Doppelwirkung“, die der Autor zitiert, zu zeigen versucht, daß der Zentralbegriff des „Prinzips von der Doppelwirkung“ der der „ratio proportionata“ ist. Unter „ratio proportionata“ ist nicht ein „schwerer“ oder „wichtiger“ Grund zu verstehen, sondern die innere Entsprechung der Handlung zu dem in ihr angestrebten Gut. Die „ratio“ der Handlung ist nicht „proportionata“, wenn die Handlung ihr gegenüber kontraproduktiv ist, d. h. auf die Dauer und im ganzen genau den (universal zu formulierenden) Wert zerstört, der in ihr angestrebt werden soll. Ohne eine „ratio proportionata“ wird jedes in einer Handlung zugelassene oder verursachte Übel eo ipso zu einem „direkt“ gewollten und macht die Handlung moralisch schlecht. Eine solche Handlung hat stets die Struktur des Raubbaus. Ich habe in meinen Artikeln immer wieder auf die Inkommensurabilität der Güter hingewiesen und ein Verständnis der 4. Bedingung vorgelegt, das nichts mit einem Gütervergleich (dem Vergleich verschiedener Güter oder Gütermengen untereinander) zu tun hat. Der Autor jedoch subsumiert meine Ausführungen unter das Modell des Gütervergleichs (286); denn: „On passe ici sous silence le concept exact de ‚raison proportionnée‘ ou de ‚entsprechender Grund‘ selon l'idée de P. Knauer, car le sujet de cette étude n'est pas la quatrième, mais la troisième condition du principe de l'acte à double effet“ (279), als würde deren Verständnis nicht von dem der 4. abhängen. P. Knauer S. J.

Schlögel, Herbert, *Kirche und sittliches Handeln*. Zur Ekklesiologie in der Grundlegendiskussion der deutschen katholischen Moraltheologie seit der Jahrhundertwende (Walberberger Studien 11). Mainz: Grünewald 1981. 261 S.

Die vorliegende Diss. versucht aufzuzeigen, „welches Kirchenverständnis bzw. welche ekklesiologische Fundierung den Grundlagenüberlegungen der Moraltheologie zugrunde liegt“ (1), wobei sich S. auf die ekklesiologische Zentralfrage der Kompetenz des Lehramtes im Bereich des natürlichen Sittengesetzes konzentriert. Neben einen historischen Abriss zur Entwicklung der Moraltheologie von der Jahrhundertwende bis zum Beginn des II. Vatikanum stellt S. im 2. Teil der Arbeit einige systematische Analysen moraltheologischer Texte aus der jüngeren Vergangenheit, die schwerpunktmäßig die Auswirkungen der jeweiligen dogmatischen Optionen auf das Selbstverständnis und die Argumentationsweise der jeweiligen Autoren sondieren. Der historische Teil (5–102) referiert die Grundsatzdebatten von 1900–30 (J. Mausbach, W. Herrmann, J. Adloff, F. H. Göpfert) und die Zeit der Neukonzeption der moraltheologischen Handbücher bis zum II. Vatikanum. Geprägt haben diese Epoche verschiedene Einzelpersonlichkeiten (z. B. F. Tillmann, O. Schilling, B. Häring, G. Ermecke, R. Hofmann), die Neuansätze einer Prinzipienlehre formulieren. Die veränderte Sicht der Kirche, wie sie sich in der Kirchen- und Pastoralkonstitution des Konzils zeigt, und ihr Einfluß auf die nachkonziliare Diskussion in der theologischen Ethik rekonstruiert der folgende Abschnitt (103–132). Ein kurzes Zwischenkap. stellt einige zentrale Aussagen des Konzils über die Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes für den Glauben und die Kirche heraus und sucht sie an einigen Arbeiten von H. Schürmann, B. Fraling und F. Böckle zum Ethos der Urkirche und der Normfindung in der Gemeinschaft der Glaubenden zu exemplifizieren (133–143). Die nachfolgenden Seiten gelten ganz dem Problem, welche Kompetenz dem kirchlichen Lehramt in Fragen des Naturrechts zukommt (144–174). Vor dem Hintergrund der Enzyklika ‚*Humanae vitae*‘ werden wichtige Versuche referiert, die besondere Rolle des Lehramtes innerhalb der sittlichen Verantwortung der Gesamtkirche zu präzisieren (F. Böckle, S. Pfürtner, B. Schüller, W. Kerber, K. Demmer, J. G. Ziegler). Dem Kirchenverständnis innerhalb der Propriumsdiskussion in der katholischen Moraltheologie ist das umfangreichste Kap. des Buches gewidmet (175–232), an das sich eine Besprechung jüngerer lehramtlicher Stellungnahmen zu Fragen der Sexualethik anschließt. Eine ‚Zusammenfassung‘ (246–258) summiert einige zentrale Beobachtungen der Untersuchung zum Konnex von Kirchenverständnis und moraltheologischer Systematik. S. formuliert als Fazit, „daß das oft nur andeutungsweise und eher implizit ausgeführte Kirchenverständnis ein *verlässlicher Indikator* ist für die Art und Weise, wie Moraltheologie betrieben wird“ (251). Diese paradox anmutende Behauptung offenbart zugleich die entscheidende Problematik dieser Arbeit. Es ist fraglich, ob für eine Bestimmung des Verhältnisses von Moraltheologie und Dogmatik ein ekklesiologischer Ansatz heuristisch fruchtbar ist, zumal sich S. am Ende seiner Arbeit selbst eingesteht, „daß die Frage nach dem Kirchenverständnis kein zentrales Problem für die Moraltheologen ist“ (251). Wahrscheinlich wäre ein interdisziplinärer Versuch, wie ihn S. intendierte, bei einem anderen methodischen Zugriff überzeugender und an greifbaren Resultaten reichhaltiger ausgefallen; so etwa, wenn er den Paradigmenwandel in der Theologie dieses Jahrhunderts (Neuscholastik, Nouvelle Théologie, Personalismus, Transzendentaltheologie, Politische Theologie etc.) als Ausgangspunkt gewählt oder sich auf die ‚exogenen‘ Faktoren der theologischen Entwicklung (zeitgeschichtlichen Konstellationen, sozio-kultureller Kontext) konzentriert hätte. Aber auch ohne die Berücksichtigung dieser Aspekte stellt S.s Arbeit ein Buch mit bemerkenswerter Informationsdichte dar. H.-J. Höhn

Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube. Beiträge zur juristischen, philosophischen und theologischen Bestimmung der Menschenrechte. Hrsg. Johannes Schwartländer (Entwicklung und Friede – Wissenschaftliche Reihe 24). München/Mainz: Kaiser/Grünewald 1981. 384 S.

Mit den Menschenrechten hat die Kirche sich bis in die allerjüngste Zeit schwer getan. Aufgekommen war die Rede von den Menschenrechten im Zusammenhang mit der Aufklärung, und so erschienen sie als Ausfluß einer mit dem Offenbarungsglauben unvereinbaren Geisteshaltung. Während der langen Zeitspanne, in der die Kirche sich in die Defensive gedrängt fühlte und darum sich darauf verlegte, alles, was bestehende Zustände oder Vorstellungen in Frage stellte oder sonstwie gefährlich aussah, von sich und ihren Gläubigen fernzuhalten, war ihr entgangen, daß die Aufklärung nicht nur Irrtümer, sondern auch zutreffende und lebenswichtige Erkenntnisse, darunter sogar